

AZ: - 20.4 - Hr. Janßen

Drucksache Nr.: 0975/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	08.02.2022	Ö	Zurückgestellt
Hauptausschuss	22.03.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

Städtische Beteiligungen: SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH, SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, SWN Verkehr GmbH, SWN Entsorgung GmbH, SWN Bäder und Freizeit GmbH; hier: Umstellung der Aufwandsentschädigung ab 01.01.2022

A n t r a g :

Der Hauptausschuss weist die Gesellschaftervertreter/innen in der Gesellschafterversammlung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH an, den folgenden Beschlusspunkten entsprechend der anliegenden Beschlussvorlage der Gesellschaft zuzustimmen:

1. Die Gesellschafterversammlung für die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH stimmt einer Umstellung der Aufwandsentschädigung für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ab 01.01.2022 auf eine feste Vergütung in Höhe von 300,00 € monatlich / 3.600,00 € p. a. zu. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich / 1.200,00 € p. a..

2. Die Gesellschafterversammlung weist die Geschäftsführung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH an, als Gesellschaftervertreter in den Gesellschafterversammlungen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, SWN Verkehr GmbH, SWN Entsorgung GmbH sowie der SWN Bäder und Freizeit GmbH darauf hinzuwirken, dass in diesen Gesellschaften ab dem 01.01.2022 keine Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder gezahlt werden.

ISEK:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß vertraglicher Regelungen und ausgewiesener Ergebnisse.

B e g r ü n d u n g :

Mit Beschluss vom 28.10.2021 hat der Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH der Initiative der Geschäftsführung zur Umstellung der Aufwandsentschädigung ab 01.01.2022 zugestimmt. Diese Entscheidung geht einher mit der Empfehlung an die Gesellschafterversammlung als endgültig entscheidende Stelle ebenfalls ihre Zustimmung zu erteilen.

Für inhaltliche Begründungen wird auf die anliegende Beschlussvorlage verwiesen.

Die Fassung des Gesellschafterbeschlusses erfolgt bei Zustimmung des Hauptausschusses zu dem Antragspunkt der Drucksache ohne die Abhaltung einer Versammlung (§ 48 Abs. 2 GmbHG), da die von der Stadt Neumünster nach § 104 Abs. 1 GO bestellten Gesellschaftervertreter/innen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die gemeindlichen Interessen wahrzunehmen haben und somit Beschlüsse der Ratsversammlung und/oder des Hauptausschusses zu berücksichtigen sind.

Bergmann

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Beschlussvorlage zur Gesellschafterversammlung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH